

Antrag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Das Bremische Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 — 1100-a-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2000 (Brem.GBl. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „4735“ durch die Zahl „4783“ ersetzt und hinter DM (2.446 Euro) eingefügt.
2. In § 6 Abs. 2 wird hinter DM (20 Euro) eingefügt.
3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „802“ durch die Zahl „815“ ersetzt und hinter DM (417 Euro) eingefügt.
4. In § 8 Abs. 1 wird hinter DM (15 Euro) eingefügt.
5. In § 8 Abs. 3 wird hinter DM (18 Euro) eingefügt.
6. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „50“ ersetzt und hinter DM (26 Euro) eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 236 — 1100-b-2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2000 (Brem.GBl. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „802“ durch die Zahl „815“ ersetzt und hinter DM (417 Euro) eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 wird hinter DM (20 Euro) eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 wird hinter DM (15 Euro) eingefügt.
4. In § 3 Abs. 2 wird hinter DM (18 Euro) eingefügt.

5. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „50“ ersetzt und hinter DM (26 Euro) eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Die in Klammern genannten Euro-Beträge sind ab 1. Januar 2002 gültig.

Weber
Präsident